

KREISSCHULE MAIENFELD

STATUTEN

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Schulverband für die Kreisschule der Gemeinden Maienfeld, Jenins und Fläsch" (in der Folge Schulverband genannt) besteht eine öffentlich-rechtliche Körperschaft im Sinne von Art. 53 ff des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden.

Der Schulverband hat seinen Sitz in Maienfeld.

Art. 2 Zweck

Der Schulverband führt eine Sekundarschule, eine Realschule und bei Bedarf eine integrierte Einführungs- und integrierte Kleinklasse und Kleinklasse im Sinne der kantonalen Schulgesetzgebung.

Art. 3 Eigentum

Die Kreisschulanlage steht im Eigentum der Standortgemeinde Maienfeld.

Diese stellt den für die Schulanlage notwendigen Boden (Stand Frühjahr 2003) unentgeltlich zur Verfügung.

Art. 4 Räumlichkeiten

Die Räume des Schulhauses inkl. Spezialtrakt stehen den Mitgliedgemeinden und den Vereinen ausserhalb des Schulbetriebes entsprechend den Baubeiträgen zur Verfügung.

Die neue Dreifachturnhalle steht für den Schulturnunterricht der Kreisschule zur Verfügung. Für Vereine der Mitgliedsgemeinden gilt für die Mehrzweckhalle das Benützungsreglement (erlassen von der Stadt Maienfeld), wobei sie vorrangig gegenüber Dritten zu behandeln sind.

II. ORGANISATION

Art. 5 Organe des Schulverbandes

Die ordentlichen Organe des Schulverbandes sind:

- A) die Gemeindeversammlungen der Mitgliedsgemeinden
- B) der Kreisschulrat
- C) die Gemeindepräsidenten
- D) die Kontrollstelle

A. Gemeindeversammlungen der Mitgliedsgemeinden

Art. 6 Aufgaben und Befugnisse

Die Gemeindeversammlungen haben folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Wahl der Mitglieder des Kreisschulrates
Fläsch und Jenins stellen je 1, Maienfeld 3 Vertreter.
- b) Wahl je eines Mitgliedes der Kontrollstelle.
- c) Erlass der Schulordnung.
- d) Genehmigung von Jahresrechnung und Budget.
- e) Entscheide in Fragen, die in die Kompetenz der Gemeindepräsidenten (Art. 15) fallen, wenn keine Einstimmigkeit erzielt wird.

Art. 7 Beschlüsse

Für die Annahme von Vorlagen, die in einer gemeindeweise durchzuführenden Abstimmung den Gemeindeversammlungen zu unterbreiten sind, ist die Mehrheit der Gemeinden und die Mehrheit der Stimmenden erforderlich.

Art. 8 Initiativrecht

Im Schulverband steht das Initiativrecht jedem Gemeindevorstand der Mitgliedgemeinden zu.

Die Stimmberechtigten einer Mitgliedgemeinde üben das Initiativrecht nach Massgabe des für die betreffende Gemeinde geltenden Rechtes aus.

B. Kreisschulrat**Art. 9 Zusammensetzung, Amtsdauer**

Der Kreisschulrat besteht aus dem Präsidenten und 4 weiteren Mitgliedern.

Der Kreisschulrat konstituiert sich selbst, wobei das Präsidium durch die Standortgemeinde gestellt wird.

Die Amtsdauer der wiederwählbaren Mitglieder des Kreisschulrates beträgt vier Jahre.

Art. 10 Aufgaben und Befugnisse

Dem Kreisschulrat obliegt die Handhabung der Schulgesetzgebung von Kanton und Schulverband, sowie die Festsetzung des Schul- und Ferienplanes. Er leitet und beaufsichtigt die Schule.

Ihm stehen neben den in der kantonalen Schulgesetzgebung genannten Kompetenzen im weiteren zu:

- a) Antrag auf Schaffung und Aufhebung von Stellen zuhanden der Gemeindepräsidenten.
- b) Wahl und Entlassung der Schulleitung, der Lehrkräfte, des Schularztes und des Schulzahnarztes.
- c) Festlegung der Anstellungsbedingungen für die Lehrkräfte im Rahmen der kantonalen Gesetze. Soweit die vorliegenden Statuten nichts abweichendes bestimmen, untersteht die Lehrerschaft der Personalgesetzgebung der Stadt Maienfeld.
- d) Vorbereitung der Schulordnung sowie allfälliger Revisionen zuhanden der Gemeindeversammlungen.
- e) Erlass einer Disziplinarordnung für den Schulbetrieb.

- f) Erstellung des Budgets. Der Voranschlag ist jeweils bis Ende September den Mitgliedsgemeinden zu unterbreiten.

Weitere Aufgaben können dem Kreisschulrat in der Schulordnung übertragen werden.

Der Kreisschulrat kann nach Bedarf die Schulleitung und/oder Lehrer(innen) zu den Sitzungen beiziehen. Diese haben beratende Stimme.

Art. 11 Beschlussfähigkeit

Der Kreisschulrat ist beschlussfähig, wenn alle drei Gemeinden vertreten und mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 12 Sitzungen

Der Kreisschulrat wird durch den Präsidenten oder gegebenenfalls durch dessen Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Die Einberufung der Sitzung erfolgt schriftlich wenigstens fünf Tage im voraus unter Bekanntgabe der Traktanden.

Auf Verlangen von drei Mitgliedern des Kreisschulrates oder einer Mitgliedsgemeinde ist der Präsident verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.

Art. 13 Entschädigung

Dem Kreisschulratspräsidenten wird ein Fixum zulasten der Kreisschule ausgerichtet. Das Fixum wird auf Antrag des Kreisschulrates durch die Gemeindepräsidenten festgelegt. Die übrigen Mitglieder werden durch die Mitgliedsgemeinden direkt entschädigt.

C. Gemeindepräsidenten

Art. 14 Aufgaben und Befugnisse

Die Gemeindepräsidenten haben folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Vertretung des Schulverbandes nach aussen, soweit nicht Befugnisse gemäss Art. 11 in Frage stehen.

- b) Schaffung und Aufhebung von Stellen.
- c) Bestimmung der Rechnungsführung des Schulverbandes.
- d) Festlegung der Entschädigungen für den Präsidenten des Kreisschulrats.
- e) Aufteilung der Kosten zwischen Primarschulanlage Maienfeld und Kreisschule Maienfeld bei gemeinsam genutzten Schulanlagen.

Art. 15 Beschlussfassung

Die Gemeindepräsidenten fassen ihre Beschlüsse einstimmig.

Soweit keine Einstimmigkeit erzielt wird, wird das Geschäft den Gemeindeversammlungen zum Entscheid vorgelegt.

D. Kontrollstelle

Art. 16 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus 3 Mitgliedern. Jede Gemeinde wählt ein Mitglied.

Sie prüft jährlich das gesamte Rechnungswesen, erstattet den Mitgliedgemeinden über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht und stellt über die Genehmigung der Rechnung Antrag.

Die Amtsdauer der wiederwählbaren Mitglieder der Kontrollstelle beträgt vier Jahre.

III. FINANZEN

Art. 17 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 18 Schulbetriebskosten

Als eigentliche Schulbetriebskosten gelten alle Aufwendungen für den Schulbetrieb, insbesondere auch Abwartskosten, Reinigung, Wasser, Energie und Heizung. Ausgenommen sind die in Art. 19 aufgeführten Gebäude- und Liegenschaftskosten.

Art. 19 Gebäude- und Liegenschaftskosten

Als Gebäude und Liegenschaftskosten gelten:

- Gebäudeinvestitionen
- Neuanschaffungen Mobiliar
- Liegenschaften- und Mobiliarunterhalt inkl. Versicherungen

Art. 20 Kostenverteiler

- a) Die Schulbetriebskosten gemäss Art. 18 werden nach der Schülerzahl der einzelnen Gemeinden, gemittelt aus den letzten zwei Schuljahren aufgeteilt.
- b) Die Gebäude- und Liegenschaftskosten gemäss Art. 19 werden unter den Mitgliedergemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahl gemäss amtlicher Bevölkerungsstatistik aufgeteilt.
- c) Die Kantonsbeiträge an die Lehrerbesoldung werden den Gemeinden nach Anzahl ihrer Schüler in der Kreisschule, gewichtet mit ihrem Finanzkraftsatz, gutgeschrieben. Dabei wird der für die Verteilung massgebende Mischsatz nach folgender Formel errechnet:

$$\frac{\text{Anzahl Schüler je Gemeinde} \times \text{Finanzkraftsatz dieser Gemeinde}}{\text{Gesamtschülerzahl}}$$

Art. 21 Rechnungswesen

Die Gemeindeverwaltung einer der Mitgliedergemeinden oder eine Drittperson, welche die Gemeindepräsidenten bestimmen, führt das gesamte Rechnungswesen des Schulverbandes.

Wird das Rechnungswesen durch eine Gemeinde geführt, wird ihr zulasten der Betriebsrechnung eine Entschädigung von 1 % des Bruttobetriebsaufwandes gutgeschrieben.

Der Kreisschulrat kontrolliert und visiert die eingehenden Rechnungen und überwacht die Einhaltung des Budgets.

Art. 22 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet primär das Verbandsvermögen. Soweit dieses nicht ausreicht, haften die Mitgliedsgemeinden subsidiär im Rahmen ihrer Beitragspflicht.

Nicht in Art. 20 geregelte Verbindlichkeiten werden im Verhältnis der Einwohnerzahl gemäss amtlicher Bevölkerungsstatistik aufgeteilt.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 23 Revision

Das Organisationsstatut kann jederzeit auf Antrag des Kreisschulrates oder auf Antrag des Vorstandes einer Mitgliedergemeinde ganz oder teilweise revidiert werden. Statutenänderungen bedürfen der Mehrheit der Gemeinden und der Mehrheit der Stimmenden. Statutenänderungen in Bezug auf den Verbandszweck bedürfen der Zustimmung aller Gemeinden.

Die Statutenrevision wird durch die Gemeindepräsidenten vorbereitet und den Mitgliedergemeinden zur Beschlussfassung sowie der Regierung zur Genehmigung unterbreitet.

Art. 24 Austritt

Eine Gemeinde kann unter Einhaltung der Kündigungsfrist von vier Jahren auf Ende eines Schuljahres aus dem Verband austreten. Die austretende Gemeinde hat Anspruch auf die Rückzahlung einbezahlter Baubeiträge, abzüglich einer Amortisationsrate von 3 % pro Jahr, gerechnet auf den 1. Januar des der Investition folgenden Jahres (Bestehendes Schulhaus ab 1. Januar 1960, Erweiterungsanlage ab 1. Januar 1978 (exkl. Erdgeschoss Turnhalle Spezialtrakt Kindergartenräume 2003), Mehrzweckhalle (Dreifachturnhalle) ab 01.01.2004) bis zum Ablauf der Kündigungsfrist. Weitere Ansprüche stehen der austretenden Gemeinde nicht zu.

Art. 25 Auflösung

Der Schulverband wird mit Zustimmung aller Gemeinden oder durch den Austritt von zwei Mitgliedergemeinden aufgelöst.

Das bewegliche Vermögen (Mobiliar, Geräte, Schulmaterial, Lehrmittel) wird gemäss Kostenverteiler Art. 20 lit. b aufgeteilt.

Art. 26 Inkrafttreten

Dieses Organisationsstatut tritt nach der Zustimmung aller beteiligten Gemeinden mit der Genehmigung durch die Regierung in Kraft. Es ersetzt die Statuten vom April/Mai 1976 und vom Dezember 1998.

Von der Gemeindeversammlung Jenins am 23.06.2003, von der Gemeindeversammlung Fläsch am 21.03.2003 und von der Gemeindeversammlung Maienfeld am 26.06.2003 genehmigt.

Maienfeld, 11.07.2003

Für die Stadt Maienfeld:

Stadtpräsident Christian Möhr

Stadtschreiber Luzi Nett

Jenins, 15.07.2003

Für die Gemeinde Jenins:

Gemeindepräsident Mathis Störi

Gemeindeschreiber Gian Hohl

Fläsch, 21.07.2003

Für die Gemeinde Fläsch:

Gemeindepräsident Leonhard Kunz

Gemeindeschreiber Hans Rudolf Weber

Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom 02. September 2003, Nr. 1269

Namens der Regierung

Der Präsident: St. Engler

Der Kanzleidirektor: Dr. C. Riesen